



Häusliche Gewalt - Gewalt in Beziehungen

Informationen • Hilfen • Adressen



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Was ist „Häusliche Gewalt“?	5
Welche Formen häuslicher Gewalt gibt es?	6
Akute häusliche Gewalt - was tun?	7
Wohnungsverweisung	8
Rückkehrverbot	8
Überprüfung der Einhaltung des Rückkehrverbots	9
Andere mögliche polizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr	9
Wie kann es weitergehen?	10
Welche gerichtlichen Schutzmöglichkeiten gibt es?	11
Gerichtliche Schutzanordnungen	11
Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung	12
Dauer der Wohnungsüberlassung	12
Schadensersatz und Schmerzensgeld	13
Sorgerecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Umgangsrecht	13
Auszug aus der Wohnung - wohin?	14
Welche Hilfeangebote gibt es für Frauen?	15
Hilfetelefon	15
Frauenberatungsstelle	16
Weitere Unterstützungsangebote	17
Welche Hilfeangebote gibt es für Kinder?	18
Welche Hilfeangebote gibt es für Männer?	19
Sicherheit hat Vorrang- was tun?	20
Auszug aus der Wohnung - was wird gebraucht?	21
Welche finanziellen Hilfen gibt es?	22
Leistungen nach dem SGB II	22
Leistungen nach dem UVG	22
Leistungen nach dem OEG	23
Adressen und Telefonnummern	24-27

Vorbemerkung

In dieser Broschüre werden Frauen als Opfer häuslicher Gewalt angesprochen, da die Erfahrungen zeigen, dass überwiegend sie betroffen sind.

Selbstverständlich gelten die Ausführungen aber auch für alle anderen Personen (Männer, Eltern, Kinder), die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Herausgeber:

„Runder Tisch - Häusliche Gewalt Kreis Steinfurt“

Lenkungsgruppe sowie Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit

Ansprechpersonen:

Gleichstellungsbeauftragte Kreis Steinfurt: Brigitte Kumpmann

Gleichstellungsbeauftragte Stadt Rheine: Monika Hoelzel

Stand: April 2019

gefördert vom: **Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Unter der Schirmherrschaft des Landrates
des Kreises Steinfurt

Vorwort

Anlässlich des Fachforums „Nein zu Gewalt an Frauen“ entstand im November 2002 die Idee, für den Kreis Steinfurt einen „Runden Tisch“ gegen häusliche Gewalt zu gründen.

Die Initiative ging von den Gleichstellungsbeauftragten der Kommunen Emsdetten, Greven, Neuenkirchen, Rheine, Steinfurt und des Kreises Steinfurt aus. Beteiligt waren auch der Leiter der Abteilung Gefahrenabwehr/Strafverfolgung und der Opferschutzbeauftragte der Kreispolizeibehörde Steinfurt sowie die Leiterin des Frauenhauses Rheine und eine Rechtsanwältin aus Rheine.

Die offizielle Gründung des Runden Tisches fand am 08. Juli 2003 unter der Schirmherrschaft des Landrates Herrn Kubendorff statt. Teilgenommen haben u. a. Vertretungen aus den Bereichen Politik, Verwaltung, Justiz, Polizei, Beratungs- und Hilfeeinrichtungen im Kreis Steinfurt.

Ziele des Runden Tisches sind:

- **Ächtung häuslicher Gewalt**
- **Spürbare Verbesserung von Schutz und Hilfe für die Opfer**
- **Reduzierung der Fälle häuslicher Gewalt durch Prävention**

Das im Jahr 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz und die Novellierung des Polizeigesetzes NRW haben im Hinblick auf die Bekämpfung häuslicher Gewalt bereits bedeutende Fortschritte ermöglicht. Am 01.02.2018 ist die Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Deutschland in Kraft getreten. Damit verpflichtet sich Deutschland zu umfassenden Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung der Täter.

Jährlich werden im Kreis Steinfurt eine Vielzahl von Fällen häuslicher Gewalt bei der Polizei zur Anzeige gebracht - die Erfahrungen zeigen jedoch, dass die Dunkelziffer weitaus höher liegt.

Daher ist es nach wie vor notwendig, diese Art von Gewalt öffentlich zu diskutieren und auf die gravierenden Folgen für die Opfer aufmerksam zu machen.

Was ist „Häusliche Gewalt“?

Diese Broschüre richtet sich deshalb an die Öffentlichkeit und insbesondere an die betroffenen Opfer sowie an alle mit diesem Thema befassten Institutionen und Hilfeeinrichtungen. Sie informiert über Hintergründe und Auswirkungen häuslicher Gewalt und gibt einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen in Nordrhein-Westfalen und die vorhandenen Hilfeangebote im Kreis Steinfurt.

Ihr Runder Tisch gegen Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt umfasst die Gewalt, die zwischen Menschen stattfindet, die in Lebensgemeinschaften zueinander stehen oder gestanden haben, z. B. zwischen

Männern - Frauen,

Eltern - Kindern sowie

gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerinnen und -partner.

Häusliche Gewalt

- findet im vermeintlich häuslichen Schutzraum statt
- ist ein schleichender Prozess, bei dem die Demütigungen und Gewalthandlungen sowie die damit verbundenen Folgen für die Opfer stetig zunehmen
- ist ein Kreislauf, bei dem sich Phasen der Gewaltanwendung mit Phasen von Reuebekundungen und Besserungsversprechen des Täters abwechseln
- betrifft überwiegend Frauen und Kinder
- geht – auch dort, wo Männer Opfer sind – in der Mehrzahl von Männern aus
- ist keine Privatsache sondern eine öffentliche Angelegenheit!

Welche Formen häuslicher Gewalt gibt es?

Formen der häuslichen Gewalt sind z. B.:

Körperliche Gewalt

Dazu gehören stoßen, treten, schlagen, boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, mit Zigaretten verbrennen, Attacken mit gefährlichen Gegenständen oder Waffen.

Sexualisierte Gewalt

Als sexualisierte Gewalt sind alle sexuellen Handlungen anzusehen, die den Opfern aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Dazu zählen Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und Belästigung sowie alle Formen sexueller Bedrohung, Übergriffe oder Ausbeutung.

Psychische und emotionale Gewalt

Dazu zählen ständige abwertende und die Würde der Person herabsetzende Kommentare, Anschreien, systematisches Schweigen, Isolierung von Familie oder Freunden, Demütigungen vor Dritten (auch vor den Kindern), Zerstörung von Gegenständen mit hohem persönlichen Wert.

Digitale Gewalt

Digitale Gewalt umfasst verschiedene Formen der Herabsetzung, Belästigung, Diskriminierung und Nötigung anderer Menschen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über Soziale Netzwerke, in Chaträumen, beim Instant Messaging und/oder mittels mobiler Telefone.

Ökonomische Gewalt

Sie kann sich äußern durch Verweigerung oder Wegnahme von Geld, Überprüfung jeder Geldausgabe oder Verweigerung des Kontozugangs. Wegnahme und/oder Einsichtnahme in das Handy.

Die verschiedenen Formen der Gewalt werden meist nicht einzeln voneinander ausgeübt, sondern miteinander kombiniert.

Akute häusliche Gewalt - was tun?

Wenn Ihr Lebenspartner Sie misshandelt, bedroht oder beleidigt, setzen Sie sich zur Wehr!

Warten Sie nicht, bis Sie Demütigungen und Verletzungen erlitten haben!

Erfahrungsgemäß steigert sich Gewalt in Beziehungen von Mal zu Mal.

Sie müssen Gewalt nicht hinnehmen!

Sie sind in dieser Situation nicht schutz- und rechtlos!

Rufen Sie in einer akuten Gefahrensituation **sofort** die

POLIZEI ÜBER DEN NOTRUF 110!

Die Polizei ist zu Ihrem Schutz da und hat verschiedene Möglichkeiten, gegen den Täter vorzugehen.

In Nordrhein-Westfalen kann sie gegen den Täter z. B. Maßnahmen nach § 34a Polizeigesetz NRW ergreifen. Dazu gehören Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot für den Täter.

Diese Maßnahmen stehen unter dem Motto:

„DER TÄTER GEHT - DAS OPFER BLEIBT!“

Wohnungsverweisung

Der Täter kann zur Abwehr einer von ihm ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person grundsätzlich aus der Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbaren Umgebung verwiesen werden.

Das ist in der Regel erforderlich, um den Gewaltekreislauf zu durchbrechen.

Rückkehrverbot

Dem Täter kann die Rückkehr in die Wohnung und deren unmittelbaren Bereich grundsätzlich für die Dauer von zehn Tagen untersagt werden.

Sofern sich der Täter bei Eintreffen der Polizei noch in der Wohnung aufhält, werden Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot immer gleichzeitig angeordnet.

Wenn sich der Täter zum Zeitpunkt der Anordnung nicht in der Wohnung befindet, wird gegen ihn nur ein Rückkehrverbot ausgesprochen.

Die Polizei gibt dem Täter Gelegenheit, von ihm dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs sofort mitzunehmen.

Benötigt er während des Zeitraums des Rückkehrverbots noch weitere Gegenstände des persönlichen Bedarfs, kann er diese nur in Begleitung der Polizei abholen.

Sie werden in jedem Fall vorher von der Polizei darüber informiert; der Termin wird mit Ihnen abgesprochen.

Überprüfung der Einhaltung des Rückkehrverbots

Die Polizei wird zu Ihrem Schutz von sich aus mindestens einmal während dieser zehn Tage die Einhaltung des Rückkehrverbots überprüfen.

Während dieser zehn Tage können Sie unbehelligt in Ihrer Wohnung bleiben und sollten den Täter nicht wieder in die Wohnung aufnehmen!

Andere mögliche polizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr

Sollten die rechtlichen Voraussetzungen des § 34a Polizeigesetz NRW nicht vorliegen, kann die Polizei andere vorübergehende Maßnahmen gegen Täter ergreifen.

Diese können z. B. sein:

- Platzverweis
- Ingewahrsamnahme
- Sicherstellung des Wohnungsschlüssels

Die Polizei bringt jeden Fall häuslicher Gewalt, der ihr bekannt wird, zur Anzeige.

Als Opfer erhalten Sie von der Polizei eine Dokumentation über den Einsatz bei Häuslicher Gewalt, die Ihnen u. a. als Beweismittel bei zivilrechtlichen Verfahren dienen kann.

Zusätzlich händigt Ihnen die Polizei das Merkblatt **„Informationen für Opfer häuslicher Gewalt“** mit Erläuterungen über das polizeiliche Handeln und Ihre zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten sowie mit Telefonnummern von Beratungsstellen aus.

Wie kann es weiter gehen?

In den zehn Tagen des Rückkehrverbots haben Sie die Möglichkeit, persönliche und familiäre Angelegenheiten zu klären.

Dazu können Sie u. a. die Hilfe der auf den Seiten 24 bis 27 aufgeführten Beratungsstellen und Hilfeeinrichtungen in Anspruch nehmen.

Sie haben die Möglichkeit, einen **Antrag auf zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz** zu stellen.

Den Antrag können Sie beim zuständigen Amtsgericht

- persönlich oder
- durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt stellen.

Ab dem Tag der Antragstellung beginnt eine neue Frist für das Rückkehrverbot für den Täter.

Die Frist endet mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung, spätestens jedoch mit Ablauf des zehnten Tages nach Ende der polizeilich verfügten Wohnungsverweisung und/oder des polizeilich verfügten Rückkehrverbots.

Welche gerichtlichen Schutzmöglichkeiten gibt es?

Als zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten kommen u. a. in Frage:

- allgemeine Anordnungen zum Schutz der Persönlichkeit
- Zuweisung der gemeinsam genutzten Wohnung
- Aufenthaltsbestimmungsrecht oder alleiniges Sorgerecht für die Kinder
- Aussetzung oder Beschränkung des Umgangsrechts mit den Kindern
- Schadensersatz und Schmerzensgeld

Die allgemeinen Schutzanordnungen und die Zuweisung der gemeinsam genutzten Wohnung dienen als vorbeugender Schutz vor weiteren Gewalttaten.

Bei der Antragstellung müssen Sie das Vorliegen häuslicher Gewalt glaubhaft machen.

Dies können Sie z. B. an Hand der Ihnen von der Polizei ausgehändigten **„DOKUMENTATION ÜBER DEN POLIZEILICHEN EINSATZ BEI HÄUSLICHER GEWALT“**.

Gerichtliche Schutzanordnungen

Gem. § 1 des Gewaltschutzgesetzes kann das Amtsgericht zur Abwendung weiterer Verletzungen Schutzanordnungen erlassen, wenn Sie vom Gewalttäter vorsätzlich an Körper, Gesundheit oder Freiheit widerrechtlich verletzt worden sind.

So kann das Gericht dem Täter verbieten,

- Ihre Wohnung zu betreten,
- sich Ihrer Wohnung auf einen zu bestimmenden Umkreis zu nähern,
- andere Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten (z. B. an Ihrem Arbeitsplatz oder im Kindergarten),
- Kontakt zu Ihnen aufzunehmen (persönlich, per Telefon, Fax, Brief oder E-Mail) oder
- „zufällige“ Zusammentreffen mit Ihnen herbeizuführen.

Je nach den Umständen des Einzelfalles kann das Gericht auch andere Maßnahmen anordnen, wenn dies zu Ihrem Schutz erforderlich ist.

Schutzanordnungen werden für einen befristeten Zeitraum ausgesprochen.

Der Verstoß des Täters gegen gerichtliche Schutzanordnungen ist gem. § 4 Gewaltschutzgesetz strafbar.

Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung

Sind Sie Opfer einer Körper-, Gesundheits- oder Freiheitsverletzung geworden und führen mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt, können Sie gem. § 2 Gewaltschutzgesetz beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung stellen.

Auch wenn der Täter Ihnen mit solchen Verletzungen gedroht hat, haben Sie Anspruch auf Überlassung der gemeinsamen Wohnung, wenn dies erforderlich ist, um eine „unbillige Härte“ zu vermeiden. Dies ist z. B. der Fall, wenn das Wohl Ihrer Kinder ernsthaft gefährdet ist.

Voraussetzung für den Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist, dass Sie bzw. Ihre Rechtsanwältin/Ihr Rechtsanwalt **innerhalb von drei Monaten nach der Tat oder der Drohung** die Überlassung der Wohnung vom Täter schriftlich verlangt haben.

Dauer der Wohnungsüberlassung

Ist der Täter alleiniger Mieter oder Eigentümer der Wohnung, wird die Wohnungsüberlassung zunächst solange zeitlich befristet, wie es zu Ihrem Schutz erforderlich ist.

Die Höchstdauer beträgt in der Regel sechs Monate, sie kann jedoch verlängert werden.

Haben Sie mit dem Täter einen gemeinsamen Mietvertrag über die Wohnung oder ist diese Ihr gemeinsames Eigentum, orientiert sich das Gericht bei der Befristung der Wohnungszuweisung an den Gegebenheiten des Einzelfalles.

Der Täter darf die alleinige Nutzung der Wohnung durch Sie nicht verhindern oder erschweren. Das Gericht kann ihm außerdem ausdrücklich verbieten, die Wohnung zu kündigen oder zu verkaufen.

Schadensersatz und Schmerzensgeld

Gem. § 823 BGB können sie gegen den Täter Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig Ihr Leben, Ihren Körper, Ihre Gesundheit, Ihre Freiheit, Ihr Eigentum oder ein sonstiges Recht widerrechtlich verletzt hat.

Außerdem steht Ihnen bei Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung gem. § 253 Abs. 2 BGB Schmerzensgeld zu.

Diese Ansprüche können Sie über eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt gerichtlich geltend machen.

Sorgerecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Umgangsrecht

Von häuslicher Gewalt sind vielfach auch im Haushalt lebende Kinder betroffen.

Für Kinder gelten allerdings nicht die Regelungen des Gewaltschutzgesetzes. Stattdessen greifen die Schutznormen des Kindschaftsrechts.

Um Ihren Kindern weitere Gewalterfahrungen zu ersparen, können Sie beim Amtsgericht einen Antrag auf Übertragung des alleinigen Sorgerechts oder zumindest des Aufenthaltsbestimmungsrechts stellen.

Hierzu ist es empfehlenswert, anwaltliche Hilfe und/oder die Hilfe des für Sie zuständigen Jugendamtes in Anspruch zu nehmen. Bei niedrigem Einkommen können Sie beim zuständigen Amtsgericht Verfahrenskostenhilfe beantragen.

Auch wenn Sie das alleinige Sorgerecht erhalten haben, hat trotzdem grundsätzlich auch der Kindsvater ein Recht auf Umgang mit den Kindern.

Kommt eine einvernehmliche Lösung zwischen Ihnen und dem Kindsvater nicht zustande, entscheidet das Amtsgericht über den Umfang und die Ausübung des Umgangsrechts.

Auszug aus der Wohnung - wohin?

Wenn Sie – wie viele andere Opfer häuslicher Gewalt – nicht in Ihrer bisher gemeinsam genutzten Wohnung bleiben wollen und auch nicht bei Verwandten oder Bekannten unterkommen können, gibt es die Möglichkeit, die Hilfe eines Frauenhauses in Anspruch zu nehmen.

Im Kreis Steinfurt können Sie sich an das Frauenhaus in Rheine wenden.
Die Adresse ist zum Schutz der Bewohnerinnen geheim.

Frauenhaus Rheine, Telefon: 059 71 / 127 93

Das Telefon ist rund um die Uhr besetzt.

In dem Telefongespräch können gleich wichtige Fragen geklärt werden, z. B. welche Papiere Sie bei der Aufnahme unbedingt mitbringen sollten.

Das Frauenhaus ist kein Heim. Die dort lebenden Frauen bestimmen ihr Leben und ihren Alltag selbst.

Dort finden Sie und Ihre Kinder

- Unterkunft und Schutz,
- kostenlose Beratung sowie
- Hilfe und Unterstützung.

In der fachkundigen und individuellen Beratung werden Sie u. a. über die oben aufgeführten rechtlichen Fragen informiert.

Die Hilfe und Unterstützung soll Ihnen die weitere Lebensplanung erleichtern, z. B. bei der Suche nach einer neuen Wohnung, eines anderen Kindergartens oder einer anderen Schule für Ihre Kinder.

Welche Hilfeangebote gibt es für Frauen?

HILFETELEFON GEWALT GEGEN FRAUEN

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ berät unter der Rufnummer

08000 116 016 und online auf **www.hilfetelefon.de**

zu allen Formen von Gewalt – rund um die Uhr und kostenfrei.

Die Beratung erfolgt anonym, vertraulich, barrierefrei und in 17 Sprachen.

Auf Wunsch vermitteln die Beraterinnen an eine Unterstützungseinrichtung vor Ort.

Auch Bekannte, Angehörige und Fachkräfte können sich an das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ wenden.



08000 116 016

Frauenberatungsstelle

Frauenberatungsstelle-Fachberatungsstelle gegen häusliche Gewalt-

Die Mitarbeiterinnen der Frauenberatungsstelle –Fachberatung gegen häusliche Gewalt– beraten Frauen, die von Gewalt betroffen sind oder waren.

Sie können Unterstützung erhalten, wenn Sie

- nach einer Wohnungsverweisung des Gewalttäters Beratung und Begleitung wünschen.
- zum Gewaltschutzgesetz beraten werden wollen.
- Fragen haben: z. B. Wie kann ich mit meiner Angst umgehen? Wie kann ich mich und meine Kinder schützen?
- informiert werden möchten z. B. zu Themen wie Trennung und Scheidung.

Die Orientierung erfolgt an Ihren individuellen Bedürfnissen.

SIE UND IHRE KINDER HABEN EIN RECHT AUF EIN GEWALTFREIES LEBEN!

Frauenberatungsstelle Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Tecklenburg e. V.

Fachberatungsstelle gegen häusliche Gewalt
Münstermauer 3
48431 Rheine
Tel.: 05971 800 7370
www.dw-te.de

Die Beratungen sind vertraulich, kostenlos und auf Wunsch anonym.

Frauenberatungsstelle-Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt-

Die Fachberatungsstelle ist ein erweitertes Angebot der Frauenberatungsstelle in Rheine. Die Unterstützung erfolgt durch akute Krisenintervention, persönliche und telefonische Beratung, Vermittlung von Therapeutinnen, Anwältinnen, Ärztinnen, zu Institutionen, Begleitung zu Polizei und Gericht. Die Gespräche sind vertraulich und kostenlos.

Frauenberatungsstelle Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Tecklenburg e. V.

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
Münsterstr. 48
48431 Rheine
Tel.: 05971 800 9292
www.dw-te.de

Weitere Unterstützungsangebote

Trauma-Ambulanz für Erwachsene

Hilfen für Opfer sexualisierter und häuslicher Gewalt

Das Angebot umfasst:

Beratung und Information, Hilfe im Umgang mit als überwältigend erlebten Gefühlen, Hilfe bei der Wiederherstellung von Sicherheit und Kontrollfähigkeit pp.

UKM – Universitätsklinikum Münster
Tel.: 0251 / 83 5 29 05
www.klinikum-muenster.de

Gewaltopferambulanz

Unbürokratische Hilfe für Menschen, die Opfer von Gewalt geworden sind:

- kompetente Beratung durch speziell ausgebildete Ärztinnen/Ärzte
- gerichtsverwertbare Dokumentation von Verletzungen
- Sicherung von Spuren und Beweismaterialien

Mitteilungen werden vertraulich behandelt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Bei Bedarf (z. B. im Fall einer späteren Gerichtsverhandlung) können anhand der erhobenen Befunde rechtsmedizinische Gutachten zur Interpretation der Verletzungen erstattet werden.

UKM – Universitätsklinikum Münster
Tel. 0251 – 83 5 51 51
www.klinikum-muenster.de

ASS (Anonyme Spurensicherung)

Als Opfer einer Sexualstraftat können Sie in folgenden Kliniken medizinische Hilfe erhalten sowie anonym Tatspuren „gerichtsfest“ sichern und dokumentieren lassen:

Maria-Josef Hospital – Greven

Gynäkologische Abteilung, Lindenstraße 29, 48268 Greven
02571 / 502-0

Klinikum Rheine – Mathias-Spital Rheine

Frauenklinik, Frankenburgstraße 31, 48431 Rheine
05971 / 42-0

Klinikum Ibbenbüren – Frauenklinik

Große Straße 41, 49477 Ibbenbüren
05451 / 52-0

Welche Hilfeangebote gibt es für Kinder?

Oft sind auch Kinder und Jugendliche von häuslicher Gewalt betroffen.

Sie werden selbst Opfer oder erleben, wie ihre Mutter misshandelt, gedemütigt oder eingeschüchtert wird. Oft fühlen sie sich selbst verantwortlich und/oder haben Schuldgefühle.

Kinder und Jugendliche, die Gewalt miterlebt haben, brauchen Rat und Unterstützung. Dazu ist über die Familie hinaus professionelle Hilfeleistung erforderlich.

Spezielle Unterstützung und Beratung erhalten Kinder und Jugendliche u. a. bei den

Jugendämtern im Kreis Steinfurt und beim Deutschen Kinderschutzbund in Rheine.

Kinder und Jugendliche können außerdem bundesweit kostenfrei vom Festnetz und Handy das

Kinder- und Jugendtelefon des Deutschen Kinderschutzbundes anrufen.

„Nummer gegen Kummer“,

Telefon: 0800 / 1 11 03 33 oder 116111

Von Montag bis Freitag steht dort jeweils von 14.00 – 20.00 Uhr eine Ansprechperson zur Verfügung.

Die gewählte Nummer erscheint nicht auf der Einzelkostenabrechnung des Telefonanschlusses.

Auch eine Online Beratung ist möglich (www.nummergegenkummer.de).

Welche Hilfeangebote gibt es für Männer?

Hilfeangebot für Jungen und Männer

Krisen und Gewaltberatung

Echte Männer reden.

Männer werden von Männern beraten

Die Gewaltberatung ist ein Angebot für Jungen und Männer, die gewalttätig geworden sind oder Angst haben, gewalttätig zu werden und ihr Verhalten verändern wollen.

Der Berater zeigt Männern in der Beratung ihre Verantwortung für ihr gewalttätiges Verhalten. Männer erleben ihr Handeln als bewusste Entscheidung und können sich folglich auch gegen Gewalt entscheiden.

Ziel der Beratung ist die volle Verantwortungsübernahme für die begangene Tat- für die eigenen Handlungen. Nur so lernen Männer, für wie viel Leid, Angst und Verletzung sie und nur sie verantwortlich sind. Diese für die meisten Männer erschreckende und beschämende Erkenntnis ist die wichtigste Grundlage, aus dem Kreislauf auszubrechen.

Caritasverband Tecklenburger Land e. V.

Klosterstr. 19

49477 Ibbenbüren

Markus Temmen

Tel.: 0171 3010652

Email: gewaltberatung@caritas-ibbenbueren.de

www.echte-männer-reden.de

Sicherheit hat Vorrang - was tun?

Schon bei ersten Anzeichen häuslicher Gewalt sollten Sie an Ihre Sicherheit denken und Vorkehrungen zu Ihrem Schutz und dem Schutz Ihrer Kinder treffen.

Tun Sie alles, was Ihr persönliches Sicherheitsgefühl erhöht.

- **Lassen Sie sich nicht isolieren,**
pflegen Sie Kontakte zu Ihren Nachbarn und bitten Sie Bekannte und Verwandte, regelmäßig bei Ihnen vorbeizuschauen!
- **Ziehen Sie Ihre Hausärztin/Ihren Hausarzt ins Vertrauen**
und lassen Sie sich erlittene Verletzungen attestieren!
- **Speichern Sie die Notrufnummer 110 der Polizei**
und die von Vertrauenspersonen in Ihr Telefon und/oder Handy ein!
- **Verlassen Sie mit Ihren Kindern die Wohnung,**
wenn Sie Gewalttaten befürchten oder sich bedroht fühlen!
- **Kopieren Sie die für Sie wichtigen Unterlagen**
(siehe auch Checkliste nächste Seite) und deponieren Sie die Kopien bei einer Person Ihres Vertrauens!

Auszug aus der Wohnung - was wird gebraucht?

Wenn Sie die gemeinsame Wohnung verlassen, sollten Sie u. a. die nachfolgend aufgeführten Unterlagen und Gegenstände mitnehmen; Ihre persönlichen Unterlagen im Original, gemeinsame Unterlagen als Kopien.

Checkliste:

- ✓ Schlüssel (z. B. für Wohnung, Auto, Arbeitsstelle, Schließfächer, ...)
- ✓ Bargeld, Kontounterlagen, EC-Karte, Sparbücher, ...
- ✓ Personalausweis und Kinderausweise
- ✓ Krankenversicherungskarten
- ✓ Heirats- und Geburtsurkunden
- ✓ Mietvertrag, Versicherungsverträge
- ✓ Arbeitsvertrag, Zeugnisse, Lohnsteuerkarte, Sozialversicherungsausweis
- ✓ Bescheide vom Arbeitsamt, Sozialamt, Jugendamt, ...
- ✓ Gerichtliche Bescheide, z. B. über Schutzanordnungen
- ✓ „Dokumentation über den polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt“
(falls bereits von früheren Vorfällen vorhanden)
- ✓ Notwendige Medikamente, ärztliche Atteste
- ✓ Gegenstände des persönlichen Bedarfs
- ✓ Schulsachen und Spielzeug für die Kinder
- ✓ Kleidung für Sie und Ihre Kinder
- ✓ Dokumentation von Zerstörungen und/oder Verletzungen per Handy

Welche finanziellen Hilfen gibt es?

Haben Sie sich nach einem Fall häuslicher Gewalt vom Täter getrennt, kann dies dazu führen, dass Sie vorübergehend auf staatliche finanzielle Unterstützung angewiesen sind. Denkbar sind z. B. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG).

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II

Wenn Sie den „notwendigen Lebensunterhalt“ für sich und Ihre Kinder nicht aus eigenem Einkommen, Vermögen oder mit Hilfe Anderer bestreiten können, haben Sie ein Recht auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld.

Der Begriff „notwendiger Lebensunterhalt“ umfasst den Bedarf an Ernährung, Kleidung und Unterkunft. Außerdem können unter bestimmten Voraussetzungen einmalige Beihilfen z. B.: für Hausrat und andere Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens beantragt werden.

Sobald für Sie eine finanzielle Notlage erkennbar wird, z. B. durch den Wegfall von Einkommen, sollten Sie umgehend persönlich einen Antrag beim Jobcenter Ihres Wohnortes stellen. Dafür ist der Nachweis Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch entsprechende Unterlagen (siehe Checkliste) erforderlich. Welche weiteren Unterlagen benötigt werden, erfahren Sie in Ihrem Jobcenter.

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann Arbeitslosengeld II /Sozialgeld ab dem Monat der Antragstellung gewährt werden.

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Kommt der Täter seinen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den bei Ihnen lebenden gemeinsamen Kindern nicht nach, können Sie für Ihre Kinder Leistungen nach dem UVG beantragen.

Anspruch auf UVG-Leistungen haben alle Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, die bei einem allein stehenden Elternteil leben.

Den Antrag können Sie beim zuständigen Jugendamt stellen.

Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Hat Ihnen der Täter durch eine Gewalttat (vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff) einen Gesundheitsschaden zugefügt, haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Versorgung nach dem OEG.

Diesen Anspruch haben auch Personen, die eine gesundheitliche Schädigung bei der rechtmäßigen Abwehr eines vorsätzlichen Angriffs gegen Sie erlitten haben.

Dies können z. B. Ihre Kinder, Bekannte oder Nachbarn sein, die Ihnen helfen wollten oder geholfen haben.

Einen entsprechenden Antrag können Sie beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Versorgungsamt Westfalen), Von-Vincke-Str. 23-25, 48143 Münster stellen.

Bei der Antragstellung sind Ihnen u. a. Ihre Krankenkasse, die/der Opferschutzbeauftragte der Polizei oder die Mitarbeiter/-innen des „Weißen Rings“ behilflich.

Adressen und Telefonnummern

(in alphabetischer Reihenfolge)

Amtsgericht Ibbenbüren

Telefon: 05451 / 92 60
Fax: 05451 / 92 61 00
zuständig für die Städte und Gemeinden Hörstel,
Hopsten, Ibbenbüren, Mettingen, Recke, Saerbeck

Amtsgericht Rheine

Telefon: 059 71 / 4 00 50
Fax: 059 71 / 40 05 20
zuständig für die Städte und Gemeinden
Emsdetten, Neuenkirchen, Rheine

Amtsgericht Steinfurt

Telefon: 025 51 / 6 60
Fax: 025 51 / 6 61 55
zuständig für die Städte und Gemeinden
Altenberge, Greven, Horstmar, Laer, Metelen,
Nordwalde, Ochtrup, Steinfurt, Wettringen

Amtsgericht Tecklenburg

Telefon: 054 82 / 6 70
Fax: 054 82 / 67 12
zuständig für die Städte und Gemeinden
Ladbergen, Lengerich, Lienen, Lotte, Tecklenburg,
Westerkappeln

Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege des Kreises Steinfurt, Sozialpsychiatrischer Dienst

Dienststelle Steinfurt
Telefon: 0 2551 / 69 28 30
Dienststelle Tecklenburg
Telefon: 0 2551 / 69 35 60 oder 0 2551 / 69 35 70
Dienststelle Rheine
Telefon: 0 2551 / 69 40 27 oder 0 2551 / 69 40 25

Anonyme Spurensicherung ASS

Universitätsklinikum Münster
Institut für Rechtsmedizin
Röntgenstr. 23
48149 Münster
Telefon: 0251 / 835 51 51

Maria-Josef Hospital Greven
Gynäkologische Abteilung Lindenstr. 29
48268 Greven
Telefon: 02571 / 50 20

Klinikum Rheine, Mathias Spital Rheine
Frauenklinik
Frankenburgstr. 31
48431 Rheine
Telefon: 05971 / 420

Klinikum Ibbenbüren
Frauenklinik
Große Str. 41
49477 Ibbenbüren
Telefon: 05451 / 520

Ärztliche Kinderschutzambulanz des Deutschen Roten Kreuzes

Melchersstr. 55
48149 Münster
Telefon: 0251 / 41 85 40
Fax: 0251 / 41 85 426

Beratungsangebot für Jungen und Männer des Caritasverbandes Tecklenburger Land e. V.

Klosterstr. 19
49477 Ibbenbüren
Telefon: 0171 / 301 06 52
gewaltberatung@caritas-ibbenbueren.de
www.echte-männer-reden.de

Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder des Caritasverbandes

Bachstr. 15
48282 Emsdetten
Telefon: 025 72 / 157 39

Kirchstr. 5
48268 Greven
Telefon: 025 72 / 157 39

Klosterstr. 19
49477 Ibbenbüren
Telefon: 054 51 / 50 02 23

Lingener Str. 13
48429 Rheine
Telefon: 059 71 / 86 20

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Diakonischen Werks

Stettiner Str. 25
49525 Lengerich
Telefon: 0 54 81 / 305 42 40
Fax: 0 54 81 / 305 42 41

Wasserstr. 32
48565 Steinfurt
Telefon: 0 25 51 / 8637-0
Fax: 0 25 51 / 8637-111

Beratung bei Trennung und Scheidung

Für die Städte und Gemeinden Ladbergen, Saerbeck, Hörstel, Hopsten, Recke und Mettingen:

Kreisel e. V., Schulstr. 11a, 49477 Ibbenbüren,
Telefon: 02572 / 882 60

Für die Städte und Gemeinden Westerkappeln, Lotte, Tecklenburg, Lengerich und Lienen:

Beratungszentrum Diakonie, Stettiner Str. 25,
49525 Lengerich,
Telefon: 05481 / 305 42 66

Für die Städte und Gemeinden Altenberge, Nordwalde und Steinfurt-Borghorst:

Caritasverband Steinfurt, Kirchplatz 8, 48565 Steinfurt
Telefon: 02552 / 706 44

Für die Städte und Gemeinden Ochtrup, Stein- furt-Burgsteinfurt, Metelen, Horstmar und Laer:

Caritasverband Steinfurt, Kirchplatz 8, 48565 Steinfurt,
Telefon: 02552 / 706 43

Für die Städte und Gemeinden Wettringen und Neuenkirchen und Rheine:

Caritasverband Rheine, Lingener Str. 11, 48429 Rheine
Telefon: 05971 / 8623 15

Für die Stadt Emsdetten:

Caritasverband Emsdetten-Greven
Bachstr. 15, 48282 Emsdetten
Telefon: 02572 / 157-0

Kreisel e. V. Friedrichstr. 1-2, 48282 Emsdetten
Telefon: 02572 / 882 60

Für die Stadt Greven:

Caritasverband Emsdetten-Greven
Kirchstr. 5, 48268 Greven
Telefon: 02571 / 800 90

Für die Stadt Ibbenbüren:

Caritasverband Ibbenbüren
Klosterstr. 19, 49477 Ibbenbüren
Telefon: 0 54 51 / 500 20

Deutscher Kinderschutzbund

An der Stadtmauer 9, 48431 Rheine
Telefon: 0 59 71 / 91 43 90
Fax: 0 59 71 / 91 439 33

Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle im Bistum Münster

48282 Emsdetten
Kirchstr. 18
Telefon: 02572 / 9419019

48268 Greven
Münsterstr. 35
Telefon: 02571 / 98 65 81

49477 Ibbenbüren
Klosterstr. 19
Telefon: 0 54 51 / 5002 53

48565 Steinfurt
Europaring 1
Telefon: 0 25 51 / 86 44 46

48429 Rheine
Herrenschreiberstr. 17
Telefon: 0 59 71 / 9 68 90

Frauenberatungsstelle Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Tecklenburg e. V.

Fachberatungsstelle gegen häusliche Gewalt
Münstermauer 3
48431 Rheine
Telefon: 0 59 71 / 800 73 70
frauenberatungsstelle@dw-te.de

Rund um die Uhr erreichbare Hilfe

A series of diagonal bars in red and yellow, arranged in a circular pattern around the central text, resembling a clock face.

Polizei
Notruf 110

Frauenhaus Rheine
05971 / 12793

Hilfetelefon "**Gewalt gegen Frauen**"
0800 – 116 016
www.hilfetelefon.de